



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 18 vom 01.09.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Entnehmen und Ableiten von Grundwasser im Rahmen des Um- und Neubaus der Asklepios Klinik in Bad Abbach	150
Bekanntmachung der Stadt Riedenburg gem. Baugesetzbuch über den Beschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Riedenburg	151
Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg „Deising-Ost“	152
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	153



Nr. 44-641-C

Wasserrecht ;

Entnehmen und Ableiten von Grundwasser im Rahmen des Um- und Neubaus der Asklepios Klinik in Bad Abbach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Asklepios Klinikum GmbH plant im 5. Bauabschnitt den Um- und Neubau der Asklepios Klinik in Bad Abbach. Um die Standsicherheit im Bauzustand des Abbruches und Aushub sowie für die Gründung und den Bau des KG und EG des Neubereiches bauzeitlich sicherzustellen, ist eine Bauwasserhaltung erforderlich. Für dieses Vorhaben (Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser, ca. 344 m³ Tagwasser und Grundwasser aus dem quartären Aquifer, ca. 180.000 m³, beantragt die Asklepios Klinikum GmbH die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die temporäre Wasserspiegelabsenkung hat das Absenkziel 334,10 m ü. NN, was knapp über dem Mittelwasser der Donau zu liegen kommt. Demzufolge kommen die perennierenden Absenkvorgänge der Bauwasserhaltung im oberen quartären Grundwasserleiter innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches zu liegen und es sind keine ökologischen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten. In das tiefere Grundwasserstockwerk wird nicht eingegriffen. Die Wasserhaltungsmaßnahme ist zeitlich begrenzt (ca. 6 Monate). Das abgeleitete Wasser gelangt über die Einleitung in den Stinkelbrunnengraben wieder in den natürlichen Wasserkreislauf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 28.08.2017

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg gemäß §141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Beschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Riedenburg

In der Sitzung vom 22.06.2017 hat der Stadtrat der Stadt Riedenburg den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Umfang des Untersuchungsgebietes umfasst den gesamten Hauptort Riedenburg.

Die vorbereitenden Untersuchungen dienen dazu, Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu gewinnen. Ebenso sollen die Ziele der Sanierung und die Möglichkeiten der Planung und Durchführung ermittelt werden. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf die nachteiligen Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen voraussichtlich ergeben werden.

Die Stadt Riedenburg hat ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet, das derzeit abgeschlossen wird. Dieses stellt eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die vorbereitenden Untersuchungen i.S.v. § 141 Abs. 2 BauGB dar, so dass auf die gesonderte Erarbeitung von vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden kann.

Auf die Rechtswirkung der örtlichen Bekanntmachung gemäß §141 BauGB wird hingewiesen. Insbesondere wird folgender Hinweis erteilt:

Nach §138 BauGB Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über ihre Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Riedenburg, 28.08.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg „Deising-Ost“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Riedenburg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Kelheim folgende

Ergänzungssatzung

in der Fassung vom 18.07.2017

§ 1

Das Grundstück Fl.Nr. 503 Gmkg. Deising wird mit einer Teilfläche von 2.179 m² (Geltungsbereich der Satzung) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die betroffene Fläche ist im Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot umrahmt dargestellt.

Diese Ergänzungssatzung entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftplan, Deckblatt Nr. 44/25 der Stadt Riedenburg.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs werden in den Ausführungen zur „Grünordnung und Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der Begründung festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe auf Fl.Nr. 503 erfolgt durch die Anlage von Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der ES, Gemarkung Deising.

Der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf ergibt sich aus der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs gem. Leitfaden zur „Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“.

Die Ausgleichsfläche ist im Lageplan zur Einbeziehungssatzung ‚Ausgleich für ES Deising- Ost‘ im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die Ausgleichsfläche wird anteilig auf der Flur 437/Gmk. Deising, einer städtischen Ökokontofläche, erbracht.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 30.08.2017
Stadt Riedenburg

Siegfried Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch KontoNr. 3420419279

Ulrike Ziegler

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

14.11.2017

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 14.08.2017

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Wirkert